

westberliner Fragen beschäftigt haben. Die durch uns erfolgte gesammelte Veröffentlichung solcher westdeutschen Entscheidungen, die für den Friedenskampf des deutschen Volkes bedeutsam sind, sind in Hunderten von Exemplaren an westdeutsche Juristen versandt und von diesen als eine große Hilfe anerkannt worden. (Inzwischen ist die Arbeitsgemeinschaft Demokratischer Juristen, Düsseldorf, zur selbständigen Veröffentlichung solcher Entscheidungen übergegangen.)

An allen unseren Kongressen und Tagungen haben westdeutsche Juristen teilgenommen und wesentlich zu ihrer Ausgestaltung beigetragen. Als eine selbstverständliche Folge dieser persönlichen Kontakte hat sich eine vielfältige Korrespondenz mit unseren Vorstandsmitgliedern entwickelt, wobei uns durchaus die von Renneberg formulierte Aufgabe zufällt, den „unterdrückten und verfolgten Patrioten und Friedensfreunden die Argumente gegen die Vergewaltigung ihrer Rechte und Freiheiten zu geben“.

Auch ist es kein Zufall, daß die Verteidigung der Friedenskämpferin Lilly Wächter gerade vom Präsidenten der Internationalen Vereinigung Demokratischer Juristen, D. N. Pritt, geführt wurde! Zu ihrem Prozeß haben mehrfach nicht nur der Vorstand der deutschen Sektion, sondern auch die Vorstände und Mitgliederversammlungen der Vereinigung in einzelnen Städten und Ländern der Deutschen Demokratischen Republik Stellung genommen.

Das von der Bonner Bundesregierung beim Verfassungsgerichtshof eingeleitete Verfahren gegen die Kommunistische Partei Deutschlands ist auf Grund einer vom Vorstand gegebenen Anleitung zur Zeit Gegenstand der Beratung und Stellungnahme aller örtlichen Gruppen unserer Vereinigung. In zwei Fällen haben Mitarbeiter der berliner demokratischen Justizbehörden, und zwar einmal alle Richter des Kammergerichts und einmal alle berliner Vormundschaftsrichter, gutachtlich und zugleich protestierend zu gewissen Entscheidungen westberliner Gerichte Stellung genommen und ihre Argumente in breitem Maße an dortige Kollegen versandt. Die Stellungnahme des Kammergerichts wurde mit leichten Kürzungen in der „Neuen Juristischen Wochenschrift“ abgedruckt.

Zur zweiten Frage:

Die Unzulänglichkeit des bisher Geschehenen, die Unzulänglichkeit insbesondere auch der publizistischen Auswertung ist unumwunden zuzugeben. Sie ist seit langem Gegenstand der Sorge und der Beratungen des Vorstandes. Und vielleicht ist gerade das unser Fehler: eine so gewaltige, täglich neue Aspekte zeigende Aufgabe kann von einem so kleinen Kollegenkreis nicht gemeistert werden. Viel mehr als bisher müssen aktive Kollegen, Mitglieder der Vereinigung, zur Teilnahme an den Beratungen des Vorstandes und zur Erfüllung bestimmter Aufgaben gewonnen werden. Die bisherige, praktisch bestehende Begrenzung auf die Mitarbeiter der Gerichte und Staatsanwaltschaften kann und muß endlich zugunsten einer weit stärkeren Heranziehung von Studenten und Dozenten der juristischen Fakultäten und der Richterschulen sowie von Kollegen aus der Verwaltung und aus der Rechtsanwaltschaft überwunden werden. Der Artikel Rennebergs und die bisherige Arbeit der Vereinigung werden die Grundlage einer bald einzuberufenden Beratung bilden. Die Vielzahl der Aufgaben, die vordringlich zu behandeln und intensiver als bisher zu bearbeiten sind, wird die Bildung von Kommissionen, die Zuteilung bestimmter Aufgaben an bestimmte Kollegengruppen notwendig machen. Unter keinen Umständen darf die in der deutschen Sektion der Internationalen Vereinigung Demokratischer Juristen immer noch vorhandene allgemeine organisatorische Schwäche auch weiter dazu führen, daß gerade diejenigen Aufgaben unzulänglich und oft nur formal bearbeitet werden, deren gründliche Lösung uns ermöglichen wird, einen entscheidenden Schritt vorwärts auf dem Wege zur Einheit Deutschlands zu tun. Angesichts der neuen Etappe des außerordentlich verstärkten Kampfes um den Abschluß eines Friedensvertrages mit Deutschland verpflichtet sich der Vorstand der Vereinigung zur umgehenden Entwicklung weit besserer Arbeitsmethoden, sowohl in propagandistischer als auch in organisatorischer Hinsicht. Er appelliert gleichzeitig an alle Kollegen, die nunmehr um ihre unmittelbare Mitarbeit gebeten werden, diese auch wirklich tatkräftig zu gewähren.

Der Vorstand

der Vereinigung Demokratischer Juristen Deutschlands

Aus der Praxis — für die Praxis

Nach welchen Vorschriften sind Grundstücke zu übertragen, die in staatlichem Eigentum stehen?

I

Auf Grund einer Anordnung der Landesregierung Brandenburg — Minister der Finanzen — erfolgte zum 30. Juni 1950 eine Zusammenlegung der Stadtparkasse Neuruppin, der Stadtparkasse Gransee und der Städtischen Sparkasse Wusterhausen mit der Ruppiner Kreissparkasse zu Neuruppin. Daraufhin wurden vom Rat des Kreises Ruppiner mit den Räten der in Frage kommenden Städte Verträge abgeschlossen, die zum Inhalt hatten, daß die entsprechenden Stadtparkassen „im Wege der Gesamtrechtsnachfolge“ auf die Ruppiner Kreissparkasse übergehen. Beglaubigte Abschrift dieser Verträge, deren Urschriften später von der Landesregierung Brandenburg — Minister der Finanzen — genehmigt wurden, gingen bei dem Grundbuchamt des hiesigen Amtsgerichts ein mit der Anfrage, ob auf Grund dieser Unterlagen dem Antrag auf Umschreibung der für die erwähnten Stadtparkassen im Grundbuch eingetragenen Rechte und Pflichten auf die Ruppiner Kreissparkasse stattgegeben werde.

Nach Ansicht der Hauptabteilung Justiz beim Ministerpräsidenten des Landes Brandenburg ist für eine Grundbucheintragung auf Grund eines behördlichen Ersuchens lediglich Voraussetzung, daß nach § 29 Abs. 3 GBO die erforderliche Unterschrift sowie das Siegel oder der Stempel auf der betreffenden Erklärung vorhanden sind. Die betreffenden Vertragsabschlüsse werden nach Ansicht der Hauptabteilung Justiz rechtswirksam durch die Bestätigung des Ministers der

Finanzen des Landes Brandenburg, die ohne Bedenken als Ersatz der durch das Gesetz vorgeschriebenen Beurkundung angesehen werden kann, da Grundmotiv der strengen Formvorschrift des Gesetzes lediglich der Schutz der Beteiligten sei.

Das hiesige Amtsgericht kann dieser Ansicht nicht beitreten. Seine Stellungnahme ist folgende:

Eine Gesamtrechtsnachfolge auf Grund der abgeschlossenen und bestätigten Verträge tritt nicht ein. Nach dem geltenden Recht kann der Übergang des Vermögens einer juristischen Person auf eine andere juristische Person im Wege der Gesamtrechtsnachfolge durch Vertrag nicht vereinbart werden. Eine juristische Person kann sich durch „gerichtlich oder notariell beurkundeten“ Vertrag (§ 311 BGB) nur verpflichten, ihr Vermögen auf eine andere juristische Person zu übertragen. Zur Erfüllung dieses Verpflichtungsgeschäfts, d. h. zur Übertragung des Eigentums oder der Rechte an den einzelnen Vermögensgegenständen ist die Vornahme der für die Übertragung solcher Gegenstände gesetzlich vorgeschriebenen Rechtshandlungen (Auflassung, Übergabe, Abtretung) erforderlich. Ausnahmen sind nur vorgesehen in den §§ 233—254 des Aktiengesetzes und in § 93 a und § 93 e des Genossenschaftsgesetzes. Für die Verschmelzung von Körperschaften des öffentlichen Rechts (hier Stadt- und Kreissparkassen) ist ein Vermögensübergang kraft Gesetzes nicht vorgesehen.

Die betreffenden Verträge sind zwar ihrem Inhalt nach als Verträge im Sinne des § 311 BGB anzusehen, jedoch nach § 125 BGB wegen Formmangels nichtig. Die auf Grund solcher Verträge vorgenommenen Über-